

01

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Bescheid der Gemeinde Nordwalde vom 28.07.2005

Frau Simone Knöfel

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Bescheidempfängerin nicht festgestellt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Fachbereich Ordnung und Soziales der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, Zimmer 5 von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Nordwalde, den 28.07.2005

Gemeinde Nordwalde
Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer